ichrift, jedoch unter Ausfall bes Bortes: "öffentlichen", anzunehmen.

Referent Domherr D. Gunther: Ich habe dem Herrn Prafidenten anheimzugeben, ob nunmehr die allgemeine Des batte zu eröffnen ift.

Prafibent v. Carlowit: Allerdings habe ich hier zu erwarten, ob Jemand im Allgemeinen bas Wort zu ergreifen gebenkt. Wenn bem nicht so ist, so habe ich anderweit zu erswarten, ob vielleicht über die Ueberschrift etwas bemerkt werden will.

Burgermeifter Subler: Materiell mochte ich, nachbem in Ginverftandnig mit ben Ronigl. Commiffarien bas Wort: "offentlichen" aus der Ueberschrift bes Gefetes weggefallen, feinen großen Werth barauf legen, ob bie lettere in ber Form ber Regierungsvorlage ober in ber von jenfeitiger Rammer befoloffenen Beife gefagt werbe, und ich wurde, mare bie Faf. fung ber zweiten Rammer von ber Regierung ausgegangen, gegen beren Unnahme fein wefentliches Bebenfen gehabt haben. Aber noch weniger finde ich einen Grund, die Faffung abzulehnen, welche bie Staatsregierung vorgeschlagen hat, ba fie mir die Tenbeng bes Gefeges noch pracifer angubeuten icheint, als die ber zweiten Rammer. Denn faßt man in's Muge, bag ber 3med ber Gefegvorlage boch fein anderer ift, als bie in Beziehung auf inlanbische au porteur lautenbe Grebitpapiere ertheilten Borfdriften ihrer Musichließung von ber Bindication allgemeiner und namentlich auf auslandische bergleichen Dapiere anwendbar zu machen, fo scheint mir jebenfalls bie leberfchrift, wie fie in bem Entwurfe lautet, biefem Sinne entfpredenber und vollstandig gerechtfertigt. Dag biefe Regel, wie alle Regeln, nicht ohne Musnahme, und ber Gefegentwurf f. 3 und 6 auch ber Musnahmen gebenkt, ift an fich richtig, hebt aber bie Regel nicht auf und hat baher feinen Ginfluß auf bie Ueberichrift felbft. Ich werde beshalb mit ber Deputation für ben Gefegentwurf ftimmen.

Prasident v. Carlowit: Ich werde die erste Frage barauf stellen, ob man aus der Ueberschrift, wie sie die Regiestung vorschlägt, das Wort: "öffentlichen" ausscheiden will. Ich frage die Kammer: ob sie dem beitritt? — Einstimmig Sa.

Prasident v. Carlowit: Und nun frage ich: ob die Kammer unter Ausscheidung dieses Wortes: "öffentlichen" und unter Ablehnung des von der zweiten Kammer gefaßten Besichlusses die Ueberschrift, wie sie die Staatsregierung gegeben hat, annehmen will? — Einstimmig Sa.

Referent Domherr D. Gunther:

§. 1.

Creditpapiere, welche nicht in ihrem Context als Wechsel ober Unweisungen benannt find, können ohne Genehmigung der Regierung von Privaten, selbst aus dem Handelsstande, inglei-

den von Corporationen und Anstalten, nicht mit rechtlicher Wirstung auf jeden Inhaber (Borzeiger, au porteur) gestellt werden und es ist aus so lautenden Papieren dieser Art keinem Inhaber zur Zahlung zu verhelfen.

Der Bericht lautet:

Dieser Paragraph sindet sich als §. 246 in dem Entwurse der neuen Bechselordnung, ist aber laut des die gegenwärtige Vorlage begleitenden Allerhöchsten Decrets dort zurückgenommen und hier als §. 1 aufgestellt worden. Die zweite Kammer hat denselben hier abgelehnt, weil er mit der Vindication der auf den Inhaber gestellten Ereditpapiere in gar keiner Berbindung stehe. Auch die Herren Regierungscommissarien sind hiermit einverstanden gewesen, und die diesseitige Deputation empsiehlt der Kammer ebenfalls, dem jenseitigen Beschlusse beizutreten, also den §. 1 hier abzulehnen.

Da jedoch die zweite Kammer gegen den materiellen Inshalt des Paragraphen eine wesentliche Erinnerung nicht zu machen gehabt hat, sondern man dort nur annahm, daß derselbe nicht hierher, sondern vielmehr in ein Civils oder Handelsgesetz buch gehöre, und da wir bis jetzt weder das Eine noch das Andere besäßen, zur Zeit am besten den Inhalt eines besondern Gesetzes abgeben werde, so beschloß dieselbe auf Anrathen ihrer Deputation:

ben Antrag an die hohe Staatsregierung zu stellen, ben Inhalt dieses Paragraphen in einem besondern Gesetze zu publiciren.

Bugleich nahm sie jedoch für selbigen, oder vielmehr für das beabsichtigte besondere Gesetz folgende von ihrer Deputation vorgeschlagene Fassung an, welche mit derjenigen übereinstimmt, die in dem Berichte der von der zweiten Kammer zu Begutachtung der Wechselordnung erwählten außerordentlichen Deputation zu g. 246 der Wechselordnung vorgeschlagen worden ist und dort die Zustimmung der Herren Regierungscommissarien gestunden hatte. Sie lautet auf S. 202 des erwähnten Berichts solgendergestalt:

Creditpapiere, welche in ihrer Fassung weder Wechsel noch Unweisungen benannt sind, durfen im Inlande ohne besondere Concession der Regierungsbehörde von Niemandem an Inhaber (au porteur) zahlbar ausgestellt werden, und gewähren kein Klagerecht.

Das Gutachten ber unterzeichneten Deputation geht bas

- 1) bem jenseits beschlossenen Antrage an die hohe Staats= regierung, die in §. 1 enthaltene Bestimmung als beson= beres Gesetzu publiciren, zwar beizutreten, jedoch
- 2) die Fassung, welche man jenseits dem betreffenden Sate gegeben hat, abzulehnen, und der Sat in der Fassung anzunehmen sei, welche gegenwärtig §. 1 des Entwurfs hat.

Die jenseitige Fassung sagt namlich: Ereditpapiere, welche weber Wechsel noch Unweisungen wären, dürften von Niemandem au porteur zahlbar ausgestellt werden. Wenn sie aber nicht ausgestellt werden dürfen, so ist ihre Ausstellung eine verbotene Handlung, die mit einer Strafe bedroht werden müßte. Das ist aber offenbar nicht die Meinung gewesen, sondern man hat nur sagen wollen, sie seien ungültig, hatten keine rechtliche Wirkung und (wie in jener Fassung selbst erläuterungsweise